

RICHTLINIE
des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur
Förderung von Investitionen im Tourismus
(Tourismus-Investitions-Richtlinie)

vom 30. März 2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	4
2.	Gegenstand der Förderung	5
3.	Rechtsgrundlagen	5
4.	Persönliche Voraussetzungen	5
5.	Sachliche Voraussetzungen	7
6.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	11
7.	Art und Höhe der Förderung	13
8.	Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote	13
9.	Laufzeiten und Konditionen für geförderte Investitionskredite	14
10.	Allgemeine Bestimmungen.....	14
11.	Förderungsansuchen	15
12.	Prüfung und Förderungsentscheidung.....	15
13.	Auszahlung.....	16
14.	Berichtslegung und Meldepflichten	17
15.	Überprüfung und Auskunftserteilung	18
16.	Einstellung und Rückzahlung.....	19
17.	Datenschutz	22
18.	Verpflichtungserklärung	23
19.	Haftungsausschluss	23
20.	Gerichtsstand.....	24
21.	Geltungsdauer	24
	Anhang I: KMU Definition.....	25
1.	Allgemeines	25
2.	Unternehmensdefinition	25
3.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	25

4.	Schwellenwerte für Beschäftigte.....	25
5.	Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme.....	26
6.	Unternehmenstypen	26
7.	Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme	28
8.	Maximale Förderintensitäten.....	28
Anhang II: Nachhaltigkeitsbonus.....		29
1.	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie	29
2.	Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen	30
3.	Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung	31
Anhang III: Punkteschema		32

1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der „Plan T – Masterplan für Tourismus“ langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristiken und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinszuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Tourismus-Investitions-Richtlinie bildet die Grundlage für die Gewährung von bundesseitigen Zinszuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle („geförderte Investitionskredite“) und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen („Nachhaltigkeitsbonus“).

Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Haftungs-Richtlinie“). Zuschüsse für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern („Jungunternehmer-Richtlinie“) gewährt. Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie“) möglich.

Ziele der Tourismus-Investitions-Richtlinie sind die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- 1.1 Auslastung in Vollbelegstagen (VBT)
- 1.2 Entwicklung Gross Operating Profit (GOP)
- 1.3 GOP in Prozent des Umsatzes
- 1.4 Bodenverbrauch

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
- 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

3.2 EU-Beihilfenrecht

- 3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“).
- 3.2.2 Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie können auf Basis von Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) gewährt werden.

3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- b) als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten („KMU-Definition“; siehe Anhang I), und

- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) angeführt sind.

4.2 Errichter

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 5 durchzuführen beabsichtigen und
- b) selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 4.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
- c) mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.

4.3 Kooperationen

Förderungswerber können auch Kooperationen sein, sofern

- a) die Kooperation eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied der Kooperation vorliegt,
- b) es sich bei der Kooperation um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt,
- c) die Kooperationspartner mehrheitlich¹ die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllen, und
- d) die Kooperation der Realisierung eines Vorhabens gemäß der Punkte 5.2.4, 5.2.5 oder 5.2.7 dient.

4.4 Touristische Infrastruktur

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
- b) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und

¹ Mehrheitlich bedeutet rechtsformabhängig die Mehrheit nach Köpfen (z.B. beim Verein) oder nach Anteilen (z.B. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

touristische Infrastruktur – mit Ausnahme von Aufstiegshilfen – zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.

- 4.5 Der Förderungswerber muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Das Unternehmen muss existenz- und wettbewerbsfähig sein.
- 4.6 Jede Finanzierung ist durch den Förderungswerber soweit wie möglich abzusichern. Dieser ist zu verpflichten, für Hypothekarkredite der Abwicklungsstelle eine ausreichende Feuerversicherung für die belehnten Baulichkeiten zu vinkulieren.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 4.8 Weiters darf sich der Förderungswerber auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letzten verfügbaren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben.
- 4.9 Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Restrukturierungsverfahren gemäß Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – ReO), BGBl. I Nr. 147/2021, laufen.
- 4.10 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.11 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.4 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

- 5.1.1 Die Durchführung des Vorhabens muss unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert sein. Weiters muss ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorliegen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.
- 5.1.2 Der geförderte Betrieb muss Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.

5.1.3 Der geförderte Betrieb muss – außer bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 – für den Investitionsstandort einen Energieausweis² vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist.

5.1.4 Die Durchführung des Vorhabens darf – unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen³ – zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung⁴ von 25%⁵ im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für die Investitionsschwerpunkte

Mindestens ein Investitionsschwerpunkt (5.2.1 bis 5.2.7) muss zutreffen.

5.2.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen führen.

5.2.2 Betriebsgrößenoptimierung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung führen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

5.2.3 Neuausrichtung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen führen.

5.2.4 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen; Beschneiungsanlagen können nur dann gefördert werden, wenn deren Stromversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energie erfolgt und wenn der spezifische Energieverbrauch der Anlage pro Kubikmeter technischem Schnee maximal 3 Kilowattstunden beträgt.

² Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

³ Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

⁴ Bodenversiegelung bedeutet die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens durch bebauen, betonieren, asphaltieren, pflastern oder anderweitiges befestigen. Ein Versickern von Regenwasser kann nicht mehr oder nur erschwert erfolgen und der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.

⁵ Der Prozentsatz bezieht sich auf die versiegelten Flächen vor Investition im Vergleich zur geplanten versiegelten Fläche nach Investition, wobei die Beurteilung im Ansuchenszeitpunkt zu erfolgen hat.

5.2.5 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes angesprochen werden können.

5.2.6 Neubauten

Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurückgelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden⁶ werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

- a. in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungskapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder
- b. wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard⁷ erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig⁸ sichergestellt wird.

Projektbezogen ist ein echter Eigenmittelanteil von 25% nachzuweisen.

5.2.7 Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

Umweltbezogene Investitionen sind solche, die das Potenzial haben, negative Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. zu vermindern sowie positive Umweltauswirkungen (Verbesserung der aktuellen, spezifischen Umweltsituation) zu erreichen. Förderbar sind zudem Investitionen in sicherheitsbezogene Einrichtungen sowie Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

5.3 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

⁶ Eine tourismusintensive Gemeinde liegt dann vor, wenn im Tourismusjahr 2021/2022 über 500.000 Nächtigungen verzeichnet werden. Eine Auflistung ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

⁷ Vorlage einer entsprechenden Planungsdeklaration.

⁸ In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 und dem Vorliegen mindestens eines Investitionsschwerpunktes gemäß Punkt 5.2 gilt zutreffendenfalls für bestimmte Betriebstypen Folgendes:

5.3.1 Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben entsprechen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz und bei alternativen Beherbergungsangeboten⁹ zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit

- a. einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen, die zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, und
- b. mindestens einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches¹⁰ einhergehen, sofern der Energieausweis des Bestandes gemäß Punkt 5.1.3 in einer oder mehreren Kategorien (spezifischer Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor) eine Bewertung in den Klassen „E“ oder „F“ aufweist.

5.3.2 Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe in Landeshauptstädten sowie in Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern können generell nicht gefördert werden. Andere Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind¹¹.

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung¹² aufweisen, können nicht gefördert werden.

5.3.3 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur unter sinngemäßer Anwendung der

⁹ Unter alternativen Beherbergungsangeboten sind solche zu verstehen, die sich von herkömmlichen Beherbergungsangeboten (Zimmer in Hotels, Pensionen, etc.) unterscheiden und einen hohen Erlebniswert aufweisen.

¹⁰ Maßnahmen außerhalb der gegenständlichen Förderung können ebenfalls berücksichtigt werden.

¹¹ Indikatoren dafür sind die Nutzung durch den ortsfremden Gast, die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen oder die Notwendigkeit zur Versorgung von Beherbergungsgästen in der Region.

¹² Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

- Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers
- Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

für den Neubau von Beherbergungsbetrieben gemäß Punkt 5.2.6 geltenden Bestimmungen gefördert werden.

5.3.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % - gemessen am Jahresumsatz - auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

5.3.5 Freizeitbetriebe

Freizeitbetriebe können nur bei der Realisierung touristisch bedeutsamer Vorhaben gefördert werden. Entscheidend ist die Nutzung durch den ortsfremden Gast.

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können nicht gefördert werden.

5.4 Nicht förderbare Vorhaben

5.4.1 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird.

5.4.2 Vorhaben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht nachhaltig sichergestellt ist.¹³

5.4.3 Vorhaben von Franchisebetrieben¹⁴ und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

5.4.4 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.

5.4.5 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten sind:

¹³ Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parafiziertes Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die wechselnde Nutzungen erschweren. In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

¹⁴ Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Softwareprodukten sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

6.2 Nicht förderbare Kosten sind:

6.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6.2.2 Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist

6.2.3 Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

6.2.4 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten

Eine Ausnahme besteht für den Ankauf bestehender Gebäude (jedoch ohne Grundstück) bei Vorhaben

a) zur Betriebsgrößenoptimierung gemäß Punkt 5.2.2 oder

b) zur Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern gemäß Punkt 5.2.5.

6.2.5 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten

6.2.6 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume

6.2.7 die Umschuldung von bereits gewährten Krediten, ausgenommen vorher vom BMAW bzw. von der Abwicklungsstelle genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen, deren Konditionen dem Punkt 9 entsprechen

6.2.8 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen

6.2.9 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb

6.2.10 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren

6.2.11 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden

7. Art und Höhe der Förderung

7.1 Zinsenzuschuss des Bundes für Investitionskredite der Abwicklungsstelle

Die Förderung besteht in der Gewährung eines bundesseitigen Zinsenzuschusses, der für Investitionskredite der Abwicklungsstelle gewährt wird und maximal 2 % p.a. beträgt (in weiterer Folge „geförderter Investitionskredit“). Geförderte Investitionskredite können unter Beachtung der im Punkt 8.1 festgelegten Quoten für Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 500.000,00 bis zu einem Kreditbetrag von EUR 5 Mio. gewährt werden.

7.2 Nachhaltigkeitsbonus

Für Projekte bzw. Teilprojekte, für die um einen geförderten Kredit gemäß Punkt 7.1 angesucht wird, kann ergänzend ein Nachhaltigkeitsbonus angesucht werden, sofern die für den Nachhaltigkeitsbonus relevante (Teil-)Investition mindestens 20% der förderbaren Kosten beträgt. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Nachhaltigkeitsbonus betrifft förderbare Maßnahmen der Bereiche Ökologie, Mitarbeiter/Regionen sowie Wirtschaft/Digitalisierung und beträgt bundesseitig insgesamt max. 7% der Summe der relevanten (Teil-)Investitionskosten¹⁵. Der Nachhaltigkeitsbonus ist mit EUR 350.000,00 im Einzelfall gedeckelt. Die besonderen sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung sind in Anhang II (Nachhaltigkeitsbonus) der gegenständlichen Richtlinie geregelt.

7.3 Verstärkung durch Landesbeteiligung

Den Bundesländern ist es freigestellt, durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Abwicklungsstelle die Förderung des Bundes für Vorhaben, die dieser Richtlinie unterliegen, zu verstärken. Dies hat auf Basis eigener Landesrichtlinien und unter Wahrung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen zu erfolgen.

Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

8. Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote

8.1 Bei geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 7.1 beträgt der Kreditbetrag maximal 70% der förderbaren Kosten. Im Falle von Neubauten beträgt der Kreditbetrag maximal 50% der förderbaren Kosten und es ist ein Eigenkapitalanteil von mindestens 25% der förderbaren Kosten erforderlich.

8.2 Beim Nachhaltigkeitsbonus gemäß Punkt 7.2 beträgt die Berechnungsgrundlage der Förderung maximal 100% der förderbaren Kosten der relevanten (Teil-)Investition.

¹⁵ Auch wenn mehrere förderbare Maßnahmen des Nachhaltigkeitsbonus auf eine relevante (Teil-)Investition zutreffen, erhöhen diese nur die Bemessungsgrundlage und nicht die Förderungsquote.

9. Laufzeiten und Konditionen für geförderte Investitionskredite

- 9.1 Die Laufzeit des Zinsenzuschusses beträgt maximal zehn Jahre. Die Laufzeit des geförderten Investitionskredites beträgt maximal 15 Jahre¹⁶; dies berührt das Ausmaß oder die Dauer der Förderung nicht.
- 9.2 Der von der Abwicklungsstelle den Förderungsnehmern verrechnete Außenzinssatz hat sich an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes zu orientieren und bildet die Obergrenze während der gesamten Kreditlaufzeit. Der Außenzinssatz berechnet sich auf Basis des 3-Monats- oder 6-Monats-Euribors und marktüblichen Aufschlägen. Alternativ kann ein Fixzinssatz zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Die historischen sowie der jeweils aktuelle Außenzinssatz sind auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.
- 9.3 Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungsnehmer für die Kreditaufnahme einen einmaligen indexierten Pauschalpreis in Rechnung zu stellen; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) sind dem Förderungsnehmer nach Anfall in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Wird ein Förderungsansuchen positiv entschieden, jedoch das Kreditvertragsangebot vom Förderungswerber nicht angenommen, so steht der Abwicklungsstelle der volle Pauschalpreis gemäß Punkt 9.3 trotzdem zu. Das gilt auch für den Fall, dass das Förderungsansuchen negativ entschieden wird.
- 9.5 Für die laufende Gestionierung von geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 7.1 hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber jährlich im Vorhinein einen indexierten Pauschalpreis in Rechnung zu stellen; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.1 Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 10.1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.1.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Die Förderungsvergabe erfolgt nach einem Punkteschema, das in Anhang III zu dieser Richtlinie ersichtlich ist. Alle Förderungsansuchen, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden nach den erreichten Punkten gereiht.
- 10.1.4 Die Abwicklungsstelle wird im Fall von Punkt 7.1 hinsichtlich des Investitionskredits im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie hinsichtlich des Zinsenzuschusses im

¹⁶ Danach ist eine Verlängerung der Kreditlaufzeit zu marktüblichen Konditionen möglich.

Namen und auf Rechnung des Bundes tätig; im Fall von Punkt 7.2 im Namen und auf Rechnung des Bundes.

11. Förderungsansuchen

11.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen¹⁷, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen – von der Abwicklungsstelle festzulegenden – Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

11.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

12. Prüfung und Förderungsentscheidung

12.1 Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und unter Angabe der gemäß Anhang III erreichten Punkte einen Prüfbericht und ein Gutachten zu erstellen.

¹⁷ Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

- 12.2 Über Förderungen gemäß Punkt 7.1 und Punkt 7.2 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf Basis des Gutachtens.
- 12.3 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein schriftliches Kreditvertragsangebot zu übermitteln, in das das Förderungsangebot zu integrieren ist. Das Kreditvertragsangebot hat – soweit zutreffend – folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Das Kreditvertragsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Kreditvertragsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt es als widerrufen.
- 12.4 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

13. Auszahlung

- 13.1 Für die vollständige Auszahlung des geförderten Investitionskredites und die Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus sind erforderlich:
- 13.1.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Kreditvertragsangebotes,
- 13.1.2 die Erfüllung aller im Kreditvertragsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
- 13.1.3 die Vorlage eines Sachberichtes und einer Rechnungszusammenstellung, aus denen die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des (Teil-)Vorhabens bzw. dessen Abschluss ersichtlich ist. Entsprechende Formblätter und Uploadmöglichkeiten (Förderportal) sind von der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Für den Nachhaltigkeitsbonus relevante (Teil-)Investitionen sind in der Rechnungszusammenstellung zu kennzeichnen. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnungszusammenstellung sind vom Finanzierungsinstitut bzw. Wirtschaftstreuhänder des Förderungswerbers mit bankmäßiger bzw. firmenmäßiger Fertigung zu bestätigen.

- 13.1.4 Die Abwicklungsstelle hat vor vollständiger Auszahlung des geförderten Investitionskredites und des Nachhaltigkeitsbonus eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und dazugehörige Original-Bankauszüge¹⁸ vorzulegen.
- 13.1.5 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.
- 13.2 Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten bzw. zur Teiltilgung des Kredites zuzüglich Zinsen zu verwenden.
- 13.3 Zinszuschüsse werden halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. April und 31. Oktober während der Förderungslaufzeit in Anrechnung gebracht.

14. Berichtslegung und Meldepflichten

- 14.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungs- bzw. Kreditlaufzeit – samt einem von der Abwicklungsstelle im Förderportal aufgelegten Fragebogen über die Entwicklung des Unternehmens – vorzulegen.
- 14.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Kreditvertragsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Kreditvertragsangebot ändern oder widerrufen.
- 14.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Kreditvertragsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
- 14.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- 14.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 16

¹⁸ Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

- 14.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
 - 14.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
 - 14.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes
 - 14.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft¹⁹
 - 14.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind
 - 14.3.8 bei Kooperationen gemäß Punkt 4.3: jede Änderung der Zusammensetzung der Kooperationspartner
- 14.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:
- 14.4.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;
 - 14.4.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt;
 - 14.4.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmittteilung"), ABl. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10ff, benötigt;
 - 14.4.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, benötigen.

15. Überprüfung und Auskunftserteilung

- 15.1 Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

¹⁹ Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- 15.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- 15.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 15.4 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

16. Einstellung und Rückzahlung

16.1 Vorläufige Einstellung

16.1.1 Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.

16.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 18 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

16.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

16.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
- b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt, rückgezahlt oder umgeschuldet wird
- c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
- d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
- e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
- f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) verloren geht²⁰;
- g) bei Vorliegen des Punktes 16.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- k) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

²⁰ Siehe Art 4 (2) KMU-Definition.

- l) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 18 nicht eingehalten wurden;
- o) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- p) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
- t) im Falle einer Förderung gemäß Punkt 7.1 oder 7.2 das geförderte Anlagegut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
- u) der geförderte Investitionskredit nicht binnen eines Jahres ab Annahme des Kreditvertragsangebotes vom Förderungsnehmer in Anspruch genommen wird.

16.2.2 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 16.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 16.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot²¹ erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die Aufrechterhaltung der Förderung für das BMAW weiterhin zumutbar ist.

16.3 Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

16.4 Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese

²¹ Die Berechnung erfolgt analog zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, auf die richtliniengemäße Behaltefrist von fünf Jahren.

Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

16.5 Weiters gilt:

- 16.5.1 Die ausbezahlten Förderungsmittel gemäß Punkt 7.1 und 7.2 sind rückzufordern, wenn das geförderte Anlagegut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.
- 16.5.2 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 16.5.3 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokurator.

17. Datenschutz

17.1 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:

- 17.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt.
- 17.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBl. I Nr. 139/2009, benötigt.

17.2 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass

- 17.2.1 das BMAW und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;

- 17.2.2 das BMAW und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- 17.2.3 das BMAW und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- 17.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 der ARR 2014, des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- 17.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- 17.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

18. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, beachten, ist ebenso in das Kreditvertragsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

19. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldens-unabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für

wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

20. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMAW und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Kreditvertragsangebot aufzunehmen.

21. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 3. April 2023 Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

Anhang I – KMU Definition

Anhang II – Nachhaltigkeitsbonus

Anhang III – Punkteschema

Anhang I: KMU Definition

1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- 5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- 5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- 5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- 6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- 6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- 6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.2.4 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- 6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

6.3 „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 6.2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig

sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie

8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

Anhang II: Nachhaltigkeitsbonus

Für die Gewährung eines Nachhaltigkeitsbonus müssen über die Allgemeinen Bestimmungen der Tourismus-Investitions-Richtlinie hinaus die nachstehenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine nachhaltigkeitsrelevante (Teil-)Investition muss mindestens eine förderbare Maßnahme gemäß Punkt 1.1 bis 1.3 umfassen. Art und Höhe der nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investition sind im Zuge der Einreichung darzulegen.

1. Nachhaltigkeitsbonus Ökologie

Der Nachhaltigkeitsbonus Ökologie kann für die Umsetzung von Maßnahmen in den Teilbereichen Energie, Ressourcen oder Emissionen gewährt werden. Ebenso werden Maßnahmen berücksichtigt, die zur Erlangung eines Zertifikats oder Standards führen.

1.1 Energie

- 1.1.1 Maßnahmen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz führen wie Dämmung der untersten und/oder obersten Geschoßdecke, Fenstertausch, gesamthafte thermische Sanierung, außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, Sanierung des Heizsystems (Umstieg auf erneuerbare Energieträger, Anschluss an Fernwärmesystem), Einsatz energieeffizienter Geräte bzw. weitere Maßnahmen
- 1.1.2 Errichtung bzw. Einbau von klimaneutralen Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssystemen mit hohem Standard oder Heiz- und Kühlsystemen mittels wasserführender Rohrleitungen
- 1.1.3 Anschaffung bzw. Einbau energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung
- 1.1.4 Errichtung von Anlagen, die Solarenergie, Biomasse/Biomassefernwärme oder Abwärme/Fernwärme nutzen
- 1.1.5 Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erlangung des Umweltzeichens oder einer Auszeichnung mit vergleichbarem Standard

Für alle gesetzten Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.1 gilt, dass der Nachhaltigkeitsbonus Ökologie nur zur Auszahlung gelangt, wenn

- a) die Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Bewertung in einer oder mehreren Kategorien des Energieausweises (spezifischer Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor) führen, wobei nach Investition mindestens die Bewertung „C“ in allen Kategorien erreicht werden muss, oder
- b) der Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition eine Verbesserung von 30% hinsichtlich des Primärenergiebedarfes bezogen auf die Kubatur vor und nach Investition ergibt.

1.2 Ressourcen

- 1.2.1 Entsiegelungsmaßnahmen am Investitionsstandort, die mehr als 10 m² betreffen
- 1.2.2 Dächer- und Fassadenbegrünung durch nichtinvasive Pflanzenarten (Schutz vor Fassadenüberhitzung), die mehr als 10 m² betreffen
- 1.2.3 Anschaffung und Einbau wassersparender Armaturen, wobei die Durchflussmenge maximal 6l pro Minute betragen darf
- 1.2.4 Ausstattung von vorhandenen PKW-Stellplätzen sowie Stellplätzen für Motor- und Fahrräder mit E-Ladestationen
- 1.2.5 Errichtung von Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswässern
- 1.2.6 Errichtung von Anlagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallreduktion
- 1.2.7 sonstige Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs (z.B. Rohstoffbedarf, Wasser) bzw. zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz führen

1.3 Emissionen

- 1.3.1 Wohnraumlüftung über Schalldämmlüfter
- 1.3.2 sonstige Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer Reduktion der Kohlendioxidemissionen von min. 25% führen
- 1.3.3 Investitionen die ursächlich zur Erlangung eines der folgenden Zertifikate bzw. Standards dienen:
 - a. Qualitätsstufe „klima.aktiv silber“ des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards bei den Investitionsschwerpunkten 5.2.1 bis 5.2.5 sowie 5.2.7
 - b. Qualitätsstufe „klima.aktiv gold“ des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards bei Investitionsschwerpunkt 5.2.6

2. Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen

Der Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen kann für die Umsetzung folgender Maßnahmen gewährt werden:

- 2.1 Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter
- 2.2 Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern
- 2.3 Reaktivierung von Leerstand²² für betriebliche Zwecke

²² Unter Leerstand werden Gebäude verstanden, die länger als drei Jahre nicht der Gewerbeausübung gedient haben (keine aufrechte bzw. ruhend gestellte Gewerbeberechtigung am Standort) bzw. an denen länger als drei Jahre kein Hauptwohnsitz oder sonstiger Wohnsitz gemeldet ist.

2.4 Umsetzung von Investitionsprojekten im Rahmen einer Kooperation gem. Punkt 4.3, die auch einen Mehrwert für die lokale Bevölkerung stiften

3. Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung

Der Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung kann für die Umsetzung folgender Maßnahmen gewährt werden:

3.1 Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen

Darunter fallen Modernisierungsarbeiten sowie bauliche Investitionen, welche innerhalb von drei Jahren nach Betriebsübernahme erfolgen und in der Bilanz des Fördernehmers aktiviert werden müssen. Übernehmer müssen die persönlichen Voraussetzungen gemäß Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern erfüllen.

3.2 Digitalisierungsmaßnahmen

Aktivierungsfähige Investitionen in Hard- und Software zur Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, zur Verbesserung der IT- und Cybersecurity, für die digitale Transformation von Verkaufs- und Vertriebsprozessen oder zur Nutzung der digitalen Verwaltung und ähnlichen Maßnahmen.

Anhang III: Punkteschema

Anhang III ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Bewertung erfolgt durch die Abwicklungsstelle im Zuge der Erstellung des Prüfberichtes und des Gutachtens gemäß Punkt 12.1. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, müssen bei den persönlichen Förderungsvoraussetzungen 35 Punkte und bei den sachlichen Förderungsvoraussetzungen 44 Punkte erreicht werden. 79 Punkte stellen gleichzeitig die zu erreichende Mindestpunktzahl dar. Im Nachhaltigkeitsbonus können darüber hinaus bis zu 21 Punkte erreicht werden.

Punkteschema (Anhang III) zur Tourismus-Investitions-Richtlinie					
	Erläuterungen:				
	Auszufüllende Felder sind hellgrün hinterlegt				
	JA=X; NEIN=leer				
	Beträge sind ohne Leerzeichen oder Punkte anzugeben				
	Ein Gesamtprojekt kann mehrere Investitionsschwerpunkte (Punkt 2.2) umfassen. Ein- und dieselben Kosten müssen jedoch eindeutig zugeordnet werden.				
	Eine nachhaltigkeitsrelevante (Teil-)Investition kann mehrere förderbare Maßnahmen (Punkt 3.2) umfassen. Ein- und dieselben Kosten müssen jedoch eindeutig zugeordnet werden.				
	Das Punkteschema wird zu Informationszwecken veröffentlicht; die inhaltliche Beurteilung obliegt der Abwicklungsstelle.				
Persönliche Voraussetzungen					
1	Förderungswerber/in	(JA=X)	Faktor		Punkte
1.1.	Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Voraussetzungen als (nur eine Auswahl)		5		
1.1.1	... KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß 4.1 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.2	... Errichter gemäß Punkt 4.2 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.3	... Kooperation gemäß Punkt 4.3 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.4	... Unternehmen, das die Errichtung oder Erweiterung touristischer Infrastruktur gemäß Punkt 4.4 der Tourismus-Investitions-Richtlinie beabsichtigt.				

1.2	Der Förderungswerber erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:		5		
1.2.1	Der Förderungswerber ist sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig. Das Unternehmen ist existenz- und wettbewerbsfähig (Punkt 4.5).				
1.2.2	Finanzierung wird soweit wie möglich abgesichert (Punkt 4.6).				
1.2.3	Betriebliches Rechnungswesen ist geordnet und ermöglicht jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse (Punkt 4.7).				
1.2.4	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um ein Unternehmen in Schwierigkeiten iSd AGVO (Punkt 4.8).				
1.2.5	Im Ansuchenszeitpunkt darf <u>kein</u> Restrukturierungsverfahren gemäß Restrukturierungsordnung laufen (Punkt 4.9).				
1.2.6	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um eine Gebietskörperschaft oder um ein Unternehmen, das die Anforderungen der KMU-Definition nicht erfüllt (Punkt 4.10).				
	Summe				

Sachliche Voraussetzungen

2	Förderobjekt	(JA=X)	Faktor		Punkte
2.1	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:		5		
2.1.1	Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt (Punkt 5.1.1).				
2.1.2	Der geförderte Betrieb stellt Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereit bzw. wird diese bereitstellen (Punkt 5.1.2).				
2.1.3	Der geförderte Betrieb kann (ausgenommen bei Neubauvorhaben gem. Punkt 5.2.6 der Tourismus-Investitions-Richtlinie) einen Energieausweis vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist (Punkt 5.1.3).				
2.1.4	Die Durchführung führt unter Berücksichtigung allfällig erlaubter Ausgleichsmaßnahmen zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung von 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition (Punkt 5.1.4).				
2.2	Das Vorhaben ist in angegebener Höhe folgendem/en Investitionsschwerpunkt/en zuzurechnen (Mehrfachnennungen möglich):		5		
		(JA=X)		Betrag in EUR	

2.2.1	Qualitätsverbesserung				
2.2.2	Betriebsgrößenoptimierung				
2.2.3	Neuausrichtung				
2.2.4	Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen			-	
2.2.5	Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter			-	
2.2.6	Neubauten				
2.2.7	Umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen				
2.3	Das Vorhaben erfüllt die betriebstypenspezifischen Voraussetzungen der relevanten Teile von Punkt 5.3 (nur ein Betriebstyp)		5		
2.3.1	Bei Beherbergungsbetrieben (5.3.1):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Betrieb erfüllt zumindest die inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes oder stellt eine zweckdienliche Ausnahme dar.				
	Eine Betriebsgrößenoptimierung geht mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder einer Infrastrukturmaßnahme einher; wenn der Energieausweis des Bestandes in einer oder mehreren Kategorien eine Bewertung in den Klassen "E" oder "F" aufweist geht die Betriebsgrößenoptimierung auch mit einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches einher.				
2.3.2	Bei Gastronomiebetrieben (5.3.2):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Gastronomiebetrieb liegt nicht in einer Landeshauptstadt und nicht in einer Stadt mit mehr als 35.000 Einwohnern.				
	Der Gastronomiebetrieb weist eine touristische Bedeutung iSd Richtlinie auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.3.3	Bei Campingplätzen (5.3.3):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Campingplatz wird überwiegend touristisch genutzt.				
	Der bisherige Qualitätsstandard wird durch die Investition deutlich verbessert und nach Investition liegt ein insgesamt hochwertiges Angebot vor.				
	Bei Neubauten werden die Bestimmungen für den Neubau von Beherbergungsbetrieben sinngemäß eingehalten.				

2.3.4	Bei Reisebüros (5.3.4):	(JA=X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein Incoming-Reisebüro iSd Richtlinie.				
2.3.5	Bei Freizeitbetrieben (5.3.5):	(JA=X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein touristisch bedeutsames Vorhaben.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.4	Das Vorhaben stellt ein förderbares Vorhaben gemäß Punkt 5.4 der Tourismus-Investitions-Richtlinie dar.		4		
		(JA=X)			
2.4.1	Das Vorhaben wird nicht in einem Einkaufszentrum realisiert (Punkt 5.4.1).				
2.4.2	Die dauerhafte touristische Nutzung ist beabsichtigt und nachhaltig sichergestellt (Punkt 5.4.2).				
2.4.3	Franchisebetrieb oder Betrieb mit franchiseähnlichem Konzepten (Punkt 5.4.3):				
	Die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit ist gewährleistet.				
	Der Bestandsvertrag lautet für die Betriebsräumlichkeit auf den Franchisenehmer.				
2.4.4	Das Vorhaben geht nicht mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität einher (Punkt 5.4.4).				
2.4.5	Der Betrieb bietet seine Dienstleistung öffentlich an (Punkt 5.4.5).				
	Summe				

Nachhaltigkeitsbonus (Anhang II)

3.1	Die nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)investitionen betragen insgesamt (EUR):				
3.1.1	EUR 100.000 bis 149.999				
3.1.2	EUR 150.000 bis 199.999				
3.1.3	EUR 200.000 bis 249.999				
3.1.4	EUR 250.000 bis 299.999				

3.1.5	EUR 300.000 bis 349.999				
3.1.6	> EUR 350.000				
Punkteanzahl (Faktor 3):					
	Nachhaltigkeitsbonus				
3.2	Die Durchführung der nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen betrifft den Teilbereich bzw. die Teilbereiche (Kombinationen sind möglich; ein- und dieselben Kosten können nicht bei mehreren Schwerpunkten angegeben werden).			Betrag in EUR	
3.2.1	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Energie				
3.2.1.1	Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz				
3.2.1.2	Errichtung bzw. Einbau von klimaneutralen Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssystemen mit hohem Standard oder Heiz- und Kühlsystemen mittels wasserführender Rohrleitungen				
3.2.1.3	Anschaffung bzw. Einbau energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung				
3.2.1.4	Errichtung von Anlagen, die Solarenergie, Biomasse/Biomassefernwärme oder Abwärme/Fernwärme nutzen				
3.2.1.5	Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erlangung des Umweltzeichens oder einer Auszeichnung mit vergleichbarem Standard				
3.2.2	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Ressourcen				
3.2.2.1	Entsiegelungsmaßnahmen am Investitionsstandort, die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2.2.2	Dächer- und Fassadenbegrünung durch nichtinvasive Pflanzenarten (Schutz vor Fassadenüberhitzung), die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2.2.3	Anschaffung und Einbau wassersparender Armaturen, wobei die Durchflussmenge maximal 6l pro Minute betragen darf				
3.2.2.4	Ausstattung von vorhandenen PKW-Stellplätzen sowie Stellplätzen für Motor- und Fahrräder mit E-Ladestationen				
3.2.2.5	Errichtung von Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswässern				
3.2.2.6	Errichtung von Anlagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallreduktion				
3.2.2.7	sonstige Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs (z.B. Rohstoffbedarf, Wasser) bzw. zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz führen				
3.2.3	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Emissionen				
3.2.3.1	Wohnraumlüftung über Schalldämmlüfter				

3.2. 3.2	Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer Reduktion der CO2-Emissionen von min. 25% führen				
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (ausgenommen Neubau)				
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv gold" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (nur Neubau)				
3.2. 4	Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen				
3.2. 4.1	Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter				
3.2. 4.2	Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern				
3.2. 4.3	Reaktivierung von Leerstand für betriebliche Zwecke				
3.2. 4.4	Umsetzung von Investitionsprojekten im Rahmen einer Kooperation, die auch einen Mehrwert für die lokale Bevölkerung stiften				
3.2. 5	Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung				
3.2. 5.1	Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen				
3.2. 5.2	Digitalisierungsmaßnahmen				
Gesamtbeurteilung					
		Punkte			
	Der Förderungswerber erreicht insgesamt folgende Punkteanzahl (Mindestpunkteanzahl: 79)				